

Rechtlich bedenkliche Beratung

| Georg Isbaner

Im Rechtsstreit zwischen der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein und Heino Merten, Chef des Zahnzentrums Lübeck, geht es um die Beratertätigkeit einer Zahnärztin in einem Zahntechniklabor. Nach Auffassung der Kammer darf die Zahnärztin keine zahnheilkundliche Beratung in dem Labor leisten, weil sie damit gegen das Heilberufekammergesetz verstoße. Merten hingegen sähe sich bei einem Verbot in seiner unternehmerischen Freiheit eingeschränkt. Wir befragten zur allgemeinen Rechtslage RA Wolf Constantin Bartha, Fachanwalt für Medizinrecht.

Herr Bartha, lässt sich eindeutig zwischen der Kundenberatung in einem Dentallabor und einer zahnmedizinischen Beratung unterscheiden?

Die Frage ist, ob das, was die Zahnärztin in dem Labor in Lübeck macht, Zahnheilkunde ist. Zahnheilkunde ist tatsächlich im Zahnheilkundengesetz definiert. Dort wird in Paragraph 1 festgelegt:

„Die Ausübung der Zahnheilkunde ist die berufsmäßige, auf zahnärztlich wissenschaftliche Erkenntnis gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten. Als Krankheit ist jede von der Norm abweichende Erscheinung im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer anzusehen, einschließlich der Anomalien der Zahnstellung und des Fehlens von Zähnen.“ Wenn eine Zahnärztin es hinbekommt, eine Zahnersatzberatung zu machen, ohne auf die spezifischen Gegebenheiten eines bestimmten Patienten einzugehen oder zu behandeln, dann könnte man das sicher trennen.

Was würde das für die Beratung bedeuten?

Man führt ein Gespräch mit einem Patienten, bleibt dabei aber völlig abstrakt. Sobald der Bezug zu einem konkreten Fall hergestellt wird, ist eine solche Beratung ganz nah an der Zahnheilkunde dran. Wenn man jetzt davon ausgeht, dass jemand eine Zahnärztin für genau diesen Zweck einstellt, weil diese besonders gut auf den speziellen Fall eingehen kann, dann ist das heikel.

Darf ein Dentallabor Patienten beraten, wenn vorher noch keine Diagnose von einem Zahnarzt erfolgt ist?

Die Antwort ist im Grunde die gleiche

wie eben. Es ginge in Ordnung, wenn jemand in einem Labor nach Beratung fragt, weil er weiß, dass er sich in Kürze drei Kronen verpassen lassen muss und sich über die Preise und technischen Möglichkeiten informieren möchte. Sobald es um die Frage geht: Was machen wir denn in Ihrem Fall, wie ist der Befund? – ist man meiner Meinung nach in der Zahnheilkunde.

Damit arbeitet ein Zahnarzt, der hauptberuflich in einem Dentallabor eine zahntechnische Beratung gibt, die fallunspezifisch bleibt, nicht als Zahnarzt, oder?

Wenn er das geschickt so hinbekommt, ja. Ich denke, das muss auch der Ansatz sein, das so nach außen hin darzustellen.

Darf ein Zahnmediziner generell keine Tätigkeit in einem gewerblichen Unternehmen führen?

Als Zahnarzt darf er angestellt tatsächlich nur bei anderen Zahnärzten oder Ärzten arbeiten. Das sagt das Heilberufe- und Kammergesetz und die Berufsordnung. Sie und ich dürfen keinen Zahnarzt anstellen, der Zahnheilkunde macht. Ein Zahnarzt kann natürlich als Kassierer oder Autoverkäufer arbeiten. Es stellt sich dabei nur eine wichtige Frage: Darf der Zahnarzt bei dieser Tä-



tigkeit als Zahnarzt erkennbar sein. Laut Berufsordnung ist es dem Zahnarzt aber untersagt, seine zahnärztliche Berufsbezeichnung für werbliche Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten. Ein Dentallabor ist unstrittig gewerblich. Ist ein Zahnarzt dort angestellt, ist er unstrittig dort gewerblich tätig. Wird er dort als Zahnarzt benannt, hat er ein Problem.



RA Wolf Constantin Bartha, Fachanwalt für Medizinrecht.

Wie kann ein Labor, das einen Zahnarzt für eine Beratung einstellen möchte, zusätzliche Rechtssicherheit erlangen?

Ich halte die Idee nicht nur für geschickt, sondern auch für interessengerecht. Auch im Sinne der Patienten. Wenn das mehr in eine Hand geriete, würde das der Beratung sicher guttun. Nach geltendem Recht bleibt das aber problematisch. Wenn man es so ausgestaltet, dass es rechtlich unbedenklich

ist, wird es für das Labor aus meiner Sicht uninteressant. Man könnte einen Zahnarzt einstellen, müsste aber gegenüber dem Patienten sicher verschweigen, dass es sich bei dieser Person um einen Zahnarzt handelt. Damit ist aus meiner Sicht aber die Luft aus diesem Thema raus. Wenn sie also den anonymen Zahnarzt hinsetzen, der mit angezogener Handbremse berät, ist die Idee wieder ziemlich wertlos.

Demnach wird es weiterhin zwei getrennte Beratungen geben müssen?

Das würde der aktuellen Gesetzeslage entsprechen.

Aber muss das so bleiben?

Wir haben es hier offensichtlich mit einem Zahntechnikermeister zu tun, dem das nicht egal ist und der sagt: Darum streite ich mich auch gern. So etwas macht das Leben interessant. Schaut man sich an, wie Veränderungen zustande gekommen sind, die den Bereich Zahnarzt und Werbung betreffen, dann hat es immer Leute gegeben, die bestehende Regeln nicht akzeptiert haben. Gerichte waren in der Vergangenheit den Gesetzestexten oder Verordnungstexten immer einen Schritt voraus. Irgendwann wurden dann entsprechende Regelungen aktualisiert. Das ist aber meist eine Entwicklung über ein paar Jahre. Es gab dann einfach Entscheidungen, die gesagt haben, dieses oder jenes steht zwar in der Berufsord-

nung, ist inzwischen aber nicht mehr haltbar. Der Zahnarzt als auch der Zahntechniker haben das Grundrecht der Berufsfreiheit auf ihrer Seite. Im Grunde darf jeder tun und lassen, was er will. Wenn nicht gewichtige Gründe dagegensprechen.

Wie sähen solche Gründe aus?

Gewichtige Gründe sind im Zusammenhang mit Heilberufen die Gesundheit der Allgemeinheit. Wird also durch die Verbote jemand gesundheitlich geschützt oder nicht? In dem Fall des Labors wahrscheinlich nicht. Da würde die Qualität der Beartung sicher eher gewinnen. Allerdings sind solche Verbote allgemein zu formulieren. Und da braucht man sich nur einmal vorstellen, ein Süßwarenhersteller würde eine attraktive Zahnärztin einstellen, die sich vor die Kamera stellt und sagt, dass die Bonbons richtig super schmecken und den Zähnen überhaupt nicht schaden. Das könnte dann sehr wohl als gesundheitsgefährdend ausgelegt werden. Allgemein gestaltet sich der Fall also schwierig. Theoretisch wäre vielleicht eine Ausnahmeregelung für Dentallabore denkbar. Ob das berufspolitisch zwischen Zahnärzten und Zahntechnikern vorstellbar ist, bezweifle ich eher.

Herr Bartha, vielen Dank für das Gespräch.

ANZEIGE

CAD/CAM

In höchster Performance mit wahlweise 4 oder 5 Achsen für Labore und Fräszentren.



GAMMA 202

GAMMA 303

GAMMA 605

Erleben Sie die Maschinenvielfalt der Wissner GmbH, 25 Jahre Erfahrung in Entwicklung und Fertigung. **MADE IN GERMANY**



Modell-Gips

Glaskeramik



Kobaltchrome u. Titan

Kunststoff u. Zirkoniumoxid

WISSNER

Wissner Gesellschaft für Maschinenbau mbH
August-Spindler-Straße 14 · D-37077 Göttingen
Tel. +49 (0) 5 51 / 5 05 08-10 · Fax +49 (0) 5 51 / 5 05 08-30
wissner@wissner-gmbh.de · www.wissner-gmbh.com